

## Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

### **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)**

#### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung am:** 27. Juni 2008, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013

**Vertragsschluss am:** 10. Juli 2012

**Eingang der Selbstdokumentation:** 1. Februar 2013

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 21./22. Mai 2013

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Gerkens

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 24. September 2013

#### **Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- Ralph Berthel, Leitender Kriminaldirektor, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg
- Professor Dr. Hans-Jürgen Lange, Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Sicherheitsforschung und Sicherheitsmanagement, Universität Witten/Herdecke
- Professor Dr. Jörg-Dieter Oberrath, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit, Fachhochschule Bielefeld
- Marion Pezenburg, Studentin des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Schleswig-Holstein, Kiel
- Polizeidirektor Michael Wilksen, Polizeidirektion Neumünster

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

## **II Ausgangslage**

### **1 Kurzportrait der Hochschule**

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) mit dem Recht der Selbstverwaltung durch den Senat, die Fachbereichsräte und durch den Leiter.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist Dienstleister im Bereich Verwaltungsmanagement. In dualen Studiengängen wird für das mittlere Management im öffentlichen Sektor ausgebildet. Abnehmer sind die Kommunalverwaltungen, die allgemeine staatliche Verwaltung, die Polizei sowie die Deutsche Rentenversicherung in Nordrhein-Westfalen.

### **2 Einbettung des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird von der FHöV in enger Kooperation mit der Polizei NRW durchgeführt. Das Vollzeitstudium ist untergliedert in fachtheoretische und fachpraktische Studienzeiten: Die Studienzeiten unterteilen sich in das theoretische Studium an den Studienorten der FHöV (Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster), in das Training am Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) der Polizei NRW und in Praktika in den in den zehn Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (Polizeipräsidien) sowie in deren Kooperationsbehörden (Kreispolizeibehörden) des Landes.

Das Studium dauert drei Jahre, es werden 180 Leistungspunkte vergeben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden sowohl einen Bachelorabschluss als auch die bundesweit anerkannte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Die Auswahl der Studierenden obliegt den jeweiligen Einstellungsbehörden im Zusammenwirken mit der FHöV, die u.a. überprüft, ob die Bewerber über die formalen Voraussetzungen für das Studium verfügen.

### **3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2008 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Es wird empfohlen, einen Kontrollmechanismus zu entwickeln, der sicherstellt, dass Engpässe im Verwaltungsbereich frühzeitig erkannt werden und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen wird. Insbesondere sollten die Studierenden die Möglichkeit besitzen,

Verzögerungen im Verwaltungsablauf, die ggf. auf einer Untersetzung des Verwaltungsbereichs beruht, unmittelbar einer zur Abhilfe geeigneten Stelle vortragen können.

- Es wird empfohlen, einen Beauftragten zu benennen, der die Koordination der beteiligten Ausbildungsstellen kontinuierlich überprüft, dies auch in Hinblick darauf, ob die erforderlichen sachlichen Ressourcen für den Studiengang vorliegen.
- Verbesserung der Bibliothekssystematik
- Systematische Beteiligung der Studierenden in der Studiengangsgestaltung

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### **III Darstellung und Bewertung**

#### **1 Ziele**

##### **1.1 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV NRW) ist eine interne Fachhochschule ohne eigene Rechtsfähigkeit im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW. Die FHöV bietet Bachelorstudiengänge an, in denen die Angehörigen des gehobenen Dienstes des Landes NRW in den Kommunen, der staatlichen Verwaltung, der Rentenversicherung sowie der Polizei ausgebildet werden. In Kooperation mit einer Universität kann sie darüber hinaus Masterstudiengänge einrichten. Derzeit studieren rund 6.900 Studierende an der FHöV. Sie werden betreut von 198 hauptamtlich Lehrenden und ca. 800 Lehrbeauftragten. Im September 2013 startet der erste Masterstudiengang „Public Management“ im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung.

Die Studiengänge an der FHöV sind als duale Studiengänge angelegt. Die Studierenden sollen so durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis auf ihre zukünftigen Arbeitsfelder im Bereich des gehobenen Dienstes vorbereitet werden. Die Praxisphasen werden in enger Zusammenarbeit mit den Einstellungsbehörden durchgeführt – dies sind die Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Kreise, die Deutsche Rentenversicherung Rheinland sowie Westfalen, die Polizei und die Bezirksregierungen des Landes.

##### **1.2 Ziele des Studiengangs**

Gegenstand der Reakkreditierung ist der 2008 akkreditierte Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.). Aufgrund der zweigeteilten Laufbahn der Polizei in NRW und des damit verbundenen Wegfalls des mittleren Dienstes erfolgt in diesem Studiengang die grundlegende Ausbildung zur Polizeilaufbahn in NRW. Derzeit werden jedes Jahr 1.400 Studierende in den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ aufgenommen, wovon 60 % männlich sind. Im Einstellungsjahrgang 2012 wiesen 12 % der Studierenden einen Migrationshintergrund auf.

Die angestrebte Theorie-Praxis-Verzahnung wird im Bereich Polizei durch eine enge Zusammenarbeit zum einen mit dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP) umgesetzt. Hier erfolgt der Ausbildungsbereich „Training“ in den Bildungszentren des LAFP. Zum anderen werden die angehenden Beamten in „Vor-Ort-Praktika“ in den zehn Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (Polizeipräsidien) sowie in deren Kooperationsbehörden (Kreispolizeibehörden) des Landes ausgebildet.

An der FHöV und ihren Studienorten werden die theoretischen, methodischen und fachlichen Teile des Studiums vermittelt. Es werden hier alle polizeilich relevanten Fächer im Bereich der Rechts-, Kriminal- und Sozialwissenschaften sowie der einsatzwissenschaftlichen Fächer unterrichtet.

### **1.3 Fortentwicklung des 2008 akkreditieren Studiengangs / Reakkreditierung**

Die Akkreditierung des Studiengangs erfolgte 2008 unter Auflagen. Diese zielten insbesondere darauf ab, die Bedingungen für die Studierbarkeit zu verbessern, vor allem angesichts der erhöhten Studierendenzahlen die hauptamtliche Dozentenschaft auszubauen. Die Gutachterkommission konnte sich im Zuge der Reakkreditierung davon überzeugen, dass die entsprechenden Auflagen und Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Die FHöV hat im Jahr 2010 beschlossen, den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ zu überarbeiten. Es wurde ein umfangreicher Prozess in Gang gesetzt, in Zusammenarbeit mit der Dozentenschaft, insbesondere mit den Modulkoordinatoren, sowie den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden, dem LAFP und den Studierendenvertretern sämtliche Aspekte des Studiengangs zu evaluieren und in Form einer Schwachstellenuntersuchung auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überarbeitung liegt in Gestalt des Reakkreditierungsantrags vor und ist Gegenstand der Begutachtung.

Wesentliche Veränderungen wurden vorgenommen in den Bereichen

- Organisation und Struktur des Studiums,
- Prüfungswesen,
- Lehrinhalte und
- Didaktik.

Die Organisation und Struktur des Studiums wurde deutlicher auf Kompetenzziele ausgerichtet. Die Studienabschnitte sortieren sich jetzt nach Grundstudium, Hauptstudium 1, Hauptstudium 2 und Hauptstudium 3. Ihnen sind jeweils Kompetenzfelder zugeordnet: Die Grundlagen der Polizeiarbeit sollen im Grundstudium vermittelt werden; die aufgabenübergreifende Polizeiarbeit im täglichen Dienst ist dem Hauptstudium 1 zugeordnet; der Einsatz in Konfliktslagen und Unglücksfällen sowie besondere Deliktsformen sind Gegenstand des Hauptstudiums 2 und herausragende Einsatzlagen und besondere Kriminalitätsformen II werden im Hauptstudium 3 unterrichtet.

Im Bereich Prüfungswesen sollte die Studierbarkeit verbessert werden (s. 3. Implementierung). Bei den Lehrinhalten sollten vor allem breiter angelegte Formen der Wissensvermittlung in den Studiengang eingefügt werden, deutlicher also Seminare, Anteile des Selbststudiums und auch neue Lehrformen, wie z.B. online-basierte Lehrkonzepte. Das didaktische Konzept wurde

fortgeschrieben. Die Fülle möglicher und praxisrelevanter Themen wurde auf exemplarische Themen konzentriert. Diese wiederum sollen nicht auf die Theorieinhalte beschränkt bleiben, sondern sowohl im Training als auch in den Vor-Ort-Praktika aufgegriffen werden, um so ein Thema von allen theoretischen, methodischen und einsatzbezogenen Belangen her zu betrachten und zu üben.

Die Gutachtergruppe ist zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Zielsetzungen, wie sie der Überarbeitung des Studiengangs zugrunde lagen, weitestgehend erreicht worden sind. Der Studiengang ist transparent aufgebaut und vermittelt ein schlüssiges Gesamtbild. Lediglich im Bereich des Prüfungswesens treten Widersprüche zum Ziel der besseren Studierbarkeit dadurch auf, dass Prüfungen in einer zu engen zeitlichen Dichte auftreten. Die Gutachtergruppe empfiehlt, hier eine Entzerrung vorzunehmen.

Die auf Zusammenarbeit angelegte Struktur von FHöV, LAFP sowie Einstellungs- und Ausbildungsbehörden ist im Vergleich zu 2008 um ein Vielfaches verbessert worden. Durch ein gut voneinander abgegrenztes Gremiensystem wird eine konstruktive Kooperation realisierbar. Die Zielsetzung einer praxisbezogenen Berufsbefähigung wird dadurch erreicht, der Anspruch realisiert.

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Ziele des Studiengangs nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden. Der Studiengang ist an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Der Studiengang entspricht weitestgehend den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben, der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

#### **1.4 Übergreifende Zielsetzung / Verzahnung von Lehre und Forschung**

Die FHöV setzt sich zum Ziel, die Verzahnung von Lehre und Forschung sowohl im Studium, vor allem aber in der Tätigkeit des Hochschulpersonals, insbesondere der Professoren, zu verbessern. Hier wurde eine Reihe von Anstrengungen unternommen, die Arbeitsbedingungen für die Forschung angesichts der hohen Lehrbelastungen zu erleichtern. An dieser Stelle ist ein grundsätzlicher struktureller Punkt anzusprechen, der einerseits über die Frage der Reakkreditierung hinausgeht, andererseits die institutionelle Rahmung des Studiengangs berührt: die Ausbildung des höheren Dienstes in der Polizei. Die Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes erfolgt zum einen in den Ländern, zum anderen an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster-Hiltrup in Form eines zweijährigen Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“. Das erste Studienjahr wird in Polizeieinrichtungen der Länder absolviert, das zweite Jahr an der DHPol in Münster-Hiltrup.

In NRW wird das erste Jahr des Masterstudiengangs am LAFP absolviert, die FHöV ist dabei nicht einbezogen. Im Ergebnis bedeutet es, dass zentrale Inhalte gerade des ersten Jahres des Masterstudiums, die eine Brücke zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium bilden, voneinander getrennt sind. Der Anspruch der FHöV, dass das Bachelorstudium „Polizeivollzugsdienst“ die theoretischen und methodischen Grundlagen für ein lebenslanges Lernen bei den Polizeibeamten legt und in diesem Sinne die FHöV die Inhalte vor allem für die akademische Fortbildung entwickelt, anders als das LAFP, das vor allem die einsatzbezogene Fortbildung organisiert, wird an dieser Stelle nicht eingehalten und durchbrochen. Gerade die Inhalte des fortgeschrittenen Hauptstudiums des Bachelorstudiengangs und die Inhalte des ersten Masterjahres sollten konzeptionell stark aufeinander abgestellt sein. Zudem gehören die Inhalte einer Masterausbildung an eine Hochschule, zumal die FHöV im Bereich der Allgemeinen Verwaltung/Rentenversicherung gerade dabei ist, einen Masterstudiengang aufzubauen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt vor diesem Hintergrund, diese Trennung in der Hochschulausbildung der Polizei zu überwinden und die Ausbildung des ersten Masterjahres konsequent auf die FHöV zu übertragen. Vor dem Hintergrund der Spezifik der polizeilichen Studiengänge, insbesondere mit Blick auf den konsekutiven Charakter und die laufbahnrechtlichen Bindungen der Bachelor- bzw. des Masterstudienganges in den deutschen Polizeien erscheint der Sonderweg, den Nordrhein-Westfalen mit der Anbindung des Masterstudienganges an das LAFP geht, überdenkenswert. Dies würde vor allem der Zielsetzung – sowohl der FHöV als auch der DHPol – die Belange von Theorie und Praxis, die immer auch die Belange von Forschung und Lehre umfassen, besser miteinander zu verzahnen, gerecht werden. Beide würden davon profitieren, die Übergänge zwischen Bachelor- und Masterstudium zu erleichtern, geeigneter anschlussfähig werden zu lassen, ebenso wie einen besseren wechselseitigen Austausch der Dozenten in der fortgeschrittenen Phase des Bachelorstudiengangs und der grundlegenden Phase des Masterprogramms zu ermöglichen.

## **2 Konzept**

### **2.1 Studiengangsaufbau und -organisation**

Das Studium umfasst drei Studienjahre, es werden insgesamt 180 ECTS-Punkte vergeben. Das Studium gliedert sich in

- Grundstudium mit acht Modulen, wobei Training und Praktikum jeweils ein Modul darstellen
- Hauptstudium 1 mit fünf Modulen, incl. Proseminar wissenschaftliche Vertiefung und Training

- Hauptstudium 2 mit sechs Modulen, incl. Hauptseminar wissenschaftliche Vertiefung und Training
- Hauptstudium 3 mit vier Modulen, incl. Oberseminar wissenschaftliche Vertiefung, Training und Praxis
- Spezielle Module (dazu zählen die Orientierungswoche, berufspraktische Trainings, Training sozialer Kompetenzen, das Modul Berufsreflexion, die Bachelor-Thesis sowie das Modul Praxis mit Praktika in Polizeibehörden sowie dem Auslandspraktikum).

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Erstakkreditierung geübte Kritik am Konzept des Studienganges zu großen Teilen berücksichtigt wurde. Er ist zudem deutlich erkennbar, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem bisherigen Studienmodell und der Studienorganisation durchgeführt wurde.

Das Grundstudium ist durch stark fächerorientierte Module geprägt. Darin spiegelt sich die Erfahrung wider, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums regelmäßig Schwierigkeiten mit der Bewältigung fächerübergreifender Sachverhalte haben, aus Sicht der Gutachter ist die Fächerorientierung im Grundstudium mithin zielführend.

Das neue Studienmodell ist, wie auch bisher, durch eine Abfolge von fachtheoretischen Modulen an den Standorten der FHöV, Trainingsphasen am LAFP sowie Praxisphasen in polizeilichen Dienststellen des Landes gekennzeichnet. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung konnte durch die Gutachtergruppe der Eindruck erlangt werden, dass durch ein eigens geschaffenes Verzahnungsgremium das Ineinandergreifen dieser drei Elemente des Studiums grundsätzlich gewährleistet ist. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen konnte zudem der durch eine missverständliche Formulierung in der Selbstdokumentation („Die Durchführung und Organisation der Trainings und Praktika sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen liegen in der Verantwortung des LAFP NRW und der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden.“) entstandene Eindruck, dass die FHöV keinen Einfluss auf die Praxisphasen habe, entkräftet werden.

Vor dem Hintergrund der bei der Erstakkreditierung geübten Kritik sind deutliche Qualitätsverbesserungen im Bereich des Studiengangsaufbaus zu erkennen.

In Bezug auf die Lehrinhalte wurde von den Studierenden berichtet, dass Nebenfächer wie z.B. Psychologie und Ethik kaum Bedeutung für das Studium hätten und zu wenig auf die Polizei bezogen seien. Der Gutachtergruppe erschien es, als würden diese Fächer den Studierenden auch als ebensolche Nebenfächer vermittelt werden. Hier sollte die Hochschule darauf achten, dass diesen Fächern eine größere Bedeutung beigemessen wird, so dass der Wert dieser Fächer auch bei den Studierenden sichtbar wird. Für die Studierenden kann der Eindruck

entstehen, dass diese Inhalte zur Praxis augenscheinlich wenige Anknüpfungspunkte haben, jedoch essenziell für das Gesamtverständnis des Polizeiberufes sind.

## 2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Insgesamt stellt das Modulhandbuch ein schlüssiges Gesamtbild des Studiums dar. Die Ziele des Studiums und die zu erlangenden Kompetenzen spiegeln sich grundsätzlich nachvollziehbar in den Modulen wieder.

Trotz des insgesamt schlüssigen Modularisierungskonzeptes ist gleichwohl kritisch anzumerken, dass (vgl. Modulhandbuch, „Der Bachelor PVD im Überblick“) lediglich die Entwicklung von

- Fachkompetenzen
- Methodenkompetenzen und
- persönlichen und sozialen Kompetenzen

als die Leitziele des Studienganges genannt werden; nicht jedoch die von Führungskompetenz. Hingegen wird in Teilmodul HS 1.3.3 das Erlangen von Führungskompetenzen als Ziel formuliert. Dieser Widerspruch konnte auch im Gespräch mit den Programmverantwortlichen nicht ausgeräumt werden. Die Einschränkung auf die drei genannten Kompetenzbereiche steht zudem im Widerspruch zu der im Rahmen des Gespräches mit den Programmverantwortlichen festgestellten Tatsache, dass das erfolgreiche Absolvieren des Studienganges auch Zugangsvoraussetzung für Führungsfunktionen im gehobenen Polizeivollzugsdienst ist.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Für alle Module werden ECTS-Punkte vergeben, wobei nach den Angaben in der Selbstdokumentation ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Allerdings sind die Angaben zu den ECTS-Punkten in den Modulbeschreibungen und im Studienverlaufsplan in sich nicht konsistent. Zum einen wird nicht deutlich, ob pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden. So erweckt der Studienverlaufsplan den Eindruck, dass für das 1. Studienjahr z.B. 76 ECTS-Punkte vergeben werden, hier sollte die FHÖV transparent darstellen, dass sich die 180 zu vergebenden ECTS-Punkte gleichmäßig auf die drei Studienjahre verteilen. Zum anderen stimmt in den meisten Modulen die vorgesehene Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte nicht mit der für Präsenz- und Selbstlernzeiten vorgesehenen Stundenanzahl überein. Dies wird anhand der folgenden Beispiele deutlich:

- Module GS 3 – 5: Für die drei Module werden jeweils 5 ECTS-Punkte vergeben, wobei jeweils 130 Stunden pro Modul angesetzt sind.
- GS 8: In diesem Modul werden 6 ECTS-Punkte vergeben, es sind 205 Stunden angesetzt.
- HS 2.6: Es werden 15 ECTS-Punkte für 492 Stunden vergeben.

- HS 3.1: Für 192,5 Stunden werden 7 ECTS-Punkte vergeben.
- SpM BPT: Es werden 18 ECTS-Punkte für 581 Stunden vergeben.

Die Gutachtergruppe sieht hier Nachbesserungsbedarf, konnte sich aber insgesamt davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll strukturiert und modularisiert ist. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Die Kompetenzziele sind mit der Polizeipraxis abgestimmt und auf das Berufsbild eines Polizeibeamten bezogen.

### **2.3 Lernkontext**

Die Inhalte des fachtheoretischen Studiums werden durch Trainingselemente im LAFP und Praxisaufenthalte in polizeilichen Dienststellen ergänzt. In dieser Kombination werden berufsadäquate Handlungskompetenzen vermittelt. Auch im Gespräch mit Studierenden und Absolventen konnte grundsätzlich der Eindruck erlangt werden, dass diese Personengruppe das vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen an den Polizeiberuf so empfindet.

Das unter 2.1 dargestellte „Verzahnungsgremien“ erscheint neben der grundsätzlichen Strukturierung des Studienganges geeignet, um die die Berufsfeldorientierung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Von Bedeutung erscheint die ausdrückliche Hinwendung zur Idee des forschenden Lernens, die von Seiten der Gutachter begrüßt wird.

Hervorhebenswert erscheint das Modul „Berufsreflexion“, das als ein Bindeglied zwischen fachtheoretischen Lehrinhalten und praktischen Elementen des Studiums gelten soll. Es soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, die im Rahmen der Praktika erlangten Erkenntnisse mit den fachtheoretischen Lehrinhalten abzugleichen. Mit Blick auf die Berufsfeldorientierung des Studienganges erscheint dieses Element von großer Bedeutung. Im Gespräch mit den Studierenden wurde es ebenfalls als positiv benannt.

### **2.4 Zugangsvoraussetzungen**

Die Rekrutierung der Nachwuchskräfte für die Polizei NRW obliegt der beim LAFP angebotenen zentralen Personalwerbung im Zusammenwirken mit den Personalwerbern der Kreispolizeibehörden. Die Fachhochschule prüft die Voraussetzungen für die Hochschulzulassung. Die Bewerbungen für die Einstellung erfolgen beim LAFP im Onlineverfahren, das Auswahlverfahren umfasst ein Assessment-Center. Für die Bewerber gelten die folgenden Einstellungsvoraussetzungen:

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU)

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes
- aus ärztlicher Sicht polizeidiensttauglich
- charakterliche und geistige Eignung für den Polizeidienst
- geordnete wirtschaftliche Lebensverhältnisse
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- noch keine 37 Jahre alt
- Körpergröße Männer/Frauen mindestens 168/163 cm
- Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als zwölf Monate)
- Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (nicht älter als 24 Monate)
- sechs Jahre Englischunterricht ab Sekundarstufe I oder Sprachkenntnisse in der EU-Amtssprache Englisch mit Level B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Fahrerlaubnis Klasse B
- Kenntnisse im Tastschreiben am PC mit einer Mindestschreibleistung von 80 Anschlägen in der Minute

Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Unionsbürger sind, können in den Polizeivollzugsdienst des Landes NRW eingestellt werden, wenn

- ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht,
- ein hoher Bevölkerungsanteil ihrer jeweiligen Nationalität in NRW lebt,
- die jeweilige Landessprache beherrscht wird und
- eine gültige Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind entsprechend dem Charakter des Studienganges als einem an die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für den Polizeivollzugsdienst geknüpften Studiums geregelt. Sie erscheinen geeignet, um die Zielgruppe sachgerecht auszuwählen. Die Studierenden- und Bewerberzahlen deuten darauf hin, dass der Studiengang die Zielgruppe angemessen anspricht.

## 2.5 Weiterentwicklung

Die in der Selbstdokumentation ausgewiesenen Angaben zum Konzept des Studienganges wurden durch die Vor-Ort-Begehung bestätigt und weisen den Studiengang strukturell und inhaltlich als geeignet und studierbar aus. Kritiken, die im Rahmen der Erstakkreditierung vorgebracht wurden, sind berücksichtigt worden. Evaluationsergebnisse, die auch eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung umfassten, flossen nachvollziehbar in die Neukonzipierung des Studienganges ein.

Den Absolventen stehen grundsätzlich alle Dienstposten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes offen. Der Eindruck, den die Studierenden während des Gesprächs vor Ort schilderten, ließ erkennen, dass sie sich im Allgemeinen gut auf die Arbeit nach dem Studium vorbereitet fühlen. Aus den Berichten der Absolventen im Vergleich mit Studierenden aus dem Grundstudium konnte entnommen werden, dass deutliche Veränderungen im Studienverlauf stattgefunden haben. Die Verzahnung von Theorie und Praxis wurde als positiv angemerkt, insbesondere der inhaltlich passende Aufbau der Trainings auf die theoretischen Module.

## 3 Implementierung

### 3.1 Ressourcen

#### *Personelle Ressourcen*

An der FHöV lehren zur Zeit 198 hauptamtliche Lehrende. Diese teilen sich in Professoren und Polizeidozenten auf. Durch die hauptamtlich Lehrenden sollen ca. 60 % der Lehre abgedeckt werden. Der Rest wird durch Lehrbeauftragte wahrgenommen.

Die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung einer funktionierenden Verwaltung erscheinen ausreichend. Im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung ist die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs gesichert. Entsprechendes gilt auch für das Vorhandensein von Verwaltungspersonal. Auch aus dem Gespräch mit den Studierenden ergaben sich insoweit keine Anhaltspunkte für fortbestehende Defizite.

#### *Finanzielle und sächliche Ressourcen*

Der FHöV ist im Haushaltsplan des Landes ein eigenes Kapitel zugewiesen. Die zugewiesenen Haushaltsmittel sind seit 2008 kontinuierlich angestiegen. Für den erhöhten Bedarf aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen wurden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt bzw. ist deren Zuweisung durch Verpflichtungserklärungen gesichert.

Die aktuellen Haushalts- und Sachmittel erscheinen den Studiengangszielen angemessen und für den Zeitraum der Reakkreditierung gesichert. Bei der Begehung des Standortes Duisburg konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ausstattung der Unterrichtsräume

modernen Standards entspricht. Auch stehen anders als bei der Erstakkreditierung einige Räume zur Verfügung, in denen sich Kleinarbeitsgruppen treffen können. Die IT-Ausstattung ist ebenfalls als gut zu beurteilen, da zumindest am Standort Duisburg inzwischen im gesamten Gebäude WLAN zur Verfügung steht.

Die Bibliothek am Standort Duisburg erscheint, was die Verfügbarkeit von Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien betrifft, ebenfalls angemessen ausgestattet. Das Signatursystem hat sich seit der Erstakkreditierung noch nicht wesentlich verbessert, die Überarbeitung wird aber derzeit in Angriff genommen. Noch nicht optimal organisiert ist, wie sich auch aus dem Gespräch mit den Studierenden ergab, der Zugriff auf Bücher der anderen Standorte der FHöV. Sowohl bei der Vorbereitung auf Prüfungen als auch zum Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten ist es erforderlich, dass Zugang zu verschiedenster Literatur gewährt wird, um den Studierenden ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Hier sieht die Gutachtergruppe noch Verbesserungspotential, insbesondere bei der Einrichtung der Möglichkeit zur Ausleihe von anderen Standorten der Hochschule ebenso wie die Anbindung an ein Fernleihsystem.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek wurden seit der Erstakkreditierung um eine Stunde pro Tag ausgeweitet. Weiterer Öffnungsbedarf war aus dem Gespräch mit den Studierenden nicht ersichtlich.

Kritisch angemerkt wurde von Seiten der Studierenden die materielle Ausstattung an den Trainingsorten. Diese seien sehr unterschiedlich. Während man an einem Trainingsort sowohl genügend Fahrzeuge als auch Digitalfunkgeräte zur Verfügung habe, scheint es an anderen Trainingsorten daran zu mangeln. Hier ist es wünschenswert, wenn den Studierenden durch den zugeordneten Trainingsort keine Nachteile entstehen und die Ausstattung angepasst wird, so dass ein optimales Training als Vorbereitung auf die Praxis stattfinden kann.

### **3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ ist am Fachbereich Polizei der FHöV angesiedelt. An den Entscheidungsprozessen der FHöV sind entsprechend den Vorgaben des FHGÖD das Präsidium, der Senat und die Fachbereichsräte beteiligt. Auf Fachbereichsebene ist der Fachbereichsrat, in dem auch die Studierenden vertreten sind, das Entscheidungsgremium. Der Fachbereichsrat wählt einen Fachbereichssprecher, der den Fachbereich leitet und in den anderen Gremien der FHöV vertritt. Aufgrund der dezentralen Organisation der FHöV gibt es vier Abteilungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster, die durch Abteilungsleitungen geführt werden. Die Abteilungsleiter verantworten den Lehrbetrieb an den einzelnen Standorten.

Neben der FHöV sind als weitere Ausbildungsträger das LAFP, das für die durchzuführenden Trainings verantwortlich ist, und die Ausbildungsbehörden, die für die zu absolvierenden

Praktika zuständig sind, in die Organisation des Studiengangs involviert. Die Abstimmung zwischen ihnen erfolgt durch das sog. Verzahnungsgremium, in dem auch Studierende vertreten sind.

Die inhaltliche Gestaltung und Fortschreibung des Studiengangs und seine ordnungsgemäße Durchführung wird auf der Ebene der FHöV durch die Installation von Fachkoordinatoren sowohl auf Landesebene als auch an den Studienorten sichergestellt. Ergänzt wird deren Tätigkeit durch Modulkordinatoren auf Landesebene und vor Ort. Die Lehrenden und Studierenden können sowohl auf die Inhalte des Studiengangs als auch auf die konkreten Abläufe bei seiner Durchführung Einfluss nehmen. Auf der Ebene der Lehrenden finden regelmäßig Dozentenkonferenzen statt, auf denen Problemem diskutiert werden können. Die einzelnen Stammkurse, in denen die Studierenden organisiert sind, werden durch Kurssprecher vertreten werden, die bei Problemen im Ablauf oder genereller Art mit dem Verwaltungsleiter Kontakt aufnehmen können. Schließlich ist an den einzelnen Studienorten ein Qualitätszirkel installiert, der auch zur Erkennung und Beseitigung von Problemem im Studienverlauf beitragen kann.

Aus den Gesprächen sowohl mit der Hochschulleitung bzw. den örtlichen Verantwortlichen als auch mit den Studierenden gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass transparente Organisationsstrukturen bestehen und die Erreichung der Ziele des Studiengangs durch effektive Entscheidungsprozesse unterstützt wird.

Die FHöV kooperiert mit der Moskauer Universität des Ministeriums für Innere Angelegenheiten sowie der University of Glamorgan. Die Kooperation erfolgt insbesondere durch den Austausch von Dozenten und Studierenden. Die Studierenden können insbesondere im Abschlusspraktikum die genannten Hochschulen besuchen oder ein Auslandspraktikum machen. Aus den Gesprächen mit der Studiengangsleitung ergab sich aber, das bisher davon nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wird, weil die Studierenden das Abschlusspraktikum lieber bei der künftigen Einsatzstelle absolvieren. Hier sollte die Hochschule darüber nachdenken, ob den Studierenden auch an einer anderen Stelle des Studiums die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes eingeräumt werden könnte.

### **3.3 Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem richtet sich nach der am 1. September 2012 in Kraft getretenen, im Vergleich zur Erstakkreditierung wesentlich geänderten Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der FHöV. Diese enthält insbesondere Regelungen zu den Prüfungsarten, zu den Modalitäten der einzelnen Prüfungen, zu den Wiederholungsmöglichkeiten und zur Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Grundsätzlich erscheinen die Prüfungen aus Sicht der Gutachter angemessen, das Prüfungssystem ist insgesamt angemessen und transparent. Die missverständlichen

Darstellungen zur Bewertung der Praxiselemente (SD, S. 39) konnten im Rahmen der Besprechung mit den Programmverantwortlichen ausgeräumt werden. Nach den eingereichten Unterlagen waren für die verschiedenen Trainings dienstliche Beurteilungen als Prüfungsform vorgesehen, was den Gutachtern nicht unproblematisch erschien. In den Gesprächen wurde aber klargestellt, dass hier in Zukunft nur noch ein Teilnahmenachweis gefordert wird. Dies entspricht, wie sich aus dem Gespräch mit den Studierenden ergab, auch der Interessenlage der Studierenden, da es bei einer dienstlichen Beurteilung des Trainings zu sehr auf die Tagesform ankäme. Diese Änderung ist also aus Sicht der Gutachter angemessen.

Nicht optimal ist die zeitliche Anordnung der Prüfungen, da im Grundstudium innerhalb von einer Woche fünf Klausuren geschrieben werden müssen. Dies wurde auch von den Studierenden bemängelt. Außerdem ist während der Zeit der Vorbereitung auf die Klausuren auch parallel eine Hausarbeit zu erstellen. Die von den Studiengangsverantwortlichen vorgetragenen Argumente konnten nicht überzeugen. Hier wird eine Überarbeitung im Sinne der Studierbarkeit und damit der studentischen Belastung (letztlich auch der Belastung für die Lehrenden/Prüfenden) empfohlen. Die Gutachtergruppe schlägt eine Ausdehnung des Klausurzeitraumes auf mindestens zwei Wochen vor.

Außerdem erscheint es der Gutachtergruppe als überprüfenswert, dass den Studierenden grundsätzlich nur ein regulärer Wiederholungsversuch zusteht und nur bei Prüfungen im Hauptstudium 2 oder 3 einmalig eine 2. Wiederholungsmöglichkeit besteht und dies auch nur dann, wenn der Durchschnitt der bisher erbrachten Prüfungsleistungen den Wert von 2,5 nicht überschreitet. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Studierenden alimentiert werden, stellt die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten doch eine Erschwerung der Studierbarkeit dar und lässt eine Verletzung des Art. 12 GG möglich erscheinen.

Für die Einstellungsjahre 2008 und 2009 lagen den Gutachtern Daten zu Studiengangsabbrechern und -durchgefallenen vor. In beiden Jahrgängen brachen ca. 1,5 % der Studierenden das Studium ab, die Durchfallquote lag bei 5,7 bzw. 4,2 %.

Insgesamt ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsorganisation als adäquat und belastungsangemessen, sehen aber noch Verbesserungspotential hinsichtlich der Prüfungsdichte des Grundstudiums sowie der Wiederholungsmöglichkeiten.

### **3.4 Transparenz und Dokumentation**

Die studiengangsrelevanten Informationen liegen in Gestalt der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und sonstiger Informationen vor und stehen den Studierenden in angemessener Weise zur Verfügung. Durch die Ersetzung der bisherigen Lernplattform ILIAS, die

ab Juli 2013 durch ein anderes System ergänzt werden soll, dürfte die Informationsversorgung der Studierenden weiter verbessert werden. Auch Probleme mit dem Zugriff auf elektronische Informationen, von denen die Studierenden berichteten, dürften dann bereinigt sein.

Neben der fachlichen Studienberatung bestehen auch in hinreichendem Maße Beratungsangebote, da während der gesamten Ausbildungsdauer weitere Beratungsangebote wie Studienberatung, psychosoziale Beratungen oder allgemeine Sprechstunden angeboten werden.

Auf Nachfrage, inwieweit insgesamt Beteiligungsmöglichkeiten für die Studierenden vorhanden sind, wurde deutlich, dass viele Studierende nicht das Gefühl hätten, etwas beitragen zu können. Zwar sind Studierendenvertreter in den Gremien vertreten, jedoch wären keine spürbaren Veränderungen zu verzeichnen. Hier sieht es die Gutachtergruppe als empfehlenswert an, dass der Informationsfluss an der FHÖV kontinuierlich verbessert wird und die Arbeit der Verwaltung transparenter gestaltet wird, um so eine gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Hochschullehrenden und Verwaltung zu erreichen.

Mit dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) werden insbesondere Regelungen zur Anerkennung von erbrachten Leistungen, Hochschulzugangsberechtigungen oder Hochschulabschlüssen gefordert. Hier konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung keine hinreichenden Erkenntnisse erlangt werden, dass diese Forderungen in den entsprechenden rechtlichen Regelungen voll umgesetzt wurden.

### **3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind durch das für die FHÖV als interne Hochschule geltende Landesgleichstellungsgesetz NRW gewährleistet. In der Studienordnung sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorhanden. Angebote zur Unterstützung für Eltern/Alleinerziehende bestehen. Um Studierende mit Migrationshintergrund wird nach Auskunft des Vertreters der Ausbildungsbehörden zunehmend geworben.

Damit sind aus Sicht der Gutachter Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit während des Studiums angemessen berücksichtigt.

### **3.6 Weiterentwicklung**

Die Lage bei den personellen und sächlichen Ressourcen hat sich seit der Erstakkreditierung deutlich verbessert und zum Positiven gewandelt. Dies gilt auch für die organisatorischen Voraussetzungen und Prozesse. Hierbei wurden auch die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements, insbesondere bereits vorhandene Evaluationsergebnisse, berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe hat, auch was die zukünftige Entwicklung betrifft, den Eindruck gewonnen, dass sowohl die Hochschulleitung als auch die örtlichen Verantwortlichen für Verbesserungsvorschläge und Anregungen sehr offen sind und sich für eine kontinuierliche Verbesserung der Organisation und der Inhalte des Studiengangs einsetzen.

Die wird nicht zuletzt dadurch belegt, dass die Empfehlungen aus der Erstakkreditierung, insbesondere in Hinblick auf die Ressourcen und die Kooperation der verschiedenen Ausbildungsträger, überzeugend aufgegriffen wurden.

## **4 Qualitätsmanagement**

### **4.1 Qualitätssicherung**

Vor dem Hintergrund nur unzureichend vernetzter Aktivitäten zur Sicherung und Entwicklung der Qualität beauftragten das Präsidium und der Senat der FHöV NRW im Sommer 2010 die Projektgruppe „Qualitätsmanagement“, ein Gesamtkonzept zu kreieren. Seit Juli 2011 greift das aktuelle Konzept QM-System. Es orientiert sich an dem European Foundation for Quality Management (EFQM) hinsichtlich der Installation eines ganzheitlichen Systems. In einem abgestuften Verfahren sollen über den Beauftragten für das Qualitätsmanagement, der QM-Gruppe und den QM-Teams Ergebnisse den jeweiligen Entscheidungsträgern vorgelegt werden.

Im Juni 2011 wurde bereits auf Empfehlung der Projektgruppe „Qualitätsmanagement“ die Funktion eines Beauftragten für das Qualitätsmanagement (QMB) besetzt, die direkt beim Präsidium angegliedert ist. Der QMB soll im Wesentlichen auf der Basis der Ergebnisse der Projektgruppe ein Qualitätsmanagementsystem entwickeln, implementieren und anschließend überwachen und korrigieren. Dabei sind die strategischen Entscheidungen der Zielperspektive 2015 zu berücksichtigen. Auf der Grundlage eines im November 2011 gestarteten Strategieprozesses entstand zur praktischen Umsetzung der strategischen Handlungsfelder das Programm „Hochschulentwicklung 2015“. In diesem Zusammenhang sollen alle laufenden und bereits bestehenden QM-Aktivitäten in die einzelnen Bausteine/Handlungsfelder integriert werden. Insgesamt sind 20 Felder identifiziert worden.

Beim Präsidium sind weiterhin die Stabsstelle KSQ (Kommunikation/Kooperation, Steuerung und Qualitätsmanagement) und das Dezernat 11 angebunden und ebenfalls mit Aufgaben des Qualitätsmanagement betraut.

Auf Nachfrage wurde bei der Begehung ausgeführt, dass dem Grunde nach das Programm „Hochschulentwicklung 2015“ strategisch ausgerichtet sei, der QMB das Tagesgeschäft bearbeite und die Stabsstelle KSQ sowie das Dezernat 11 lediglich koordiniere.

Insgesamt erscheint das Gesamtkonzept für ein kontinuierliches Qualitätsmanagement schlüssig. Mit viel Engagement und in einem umfassenden Prozess wurden die Probleme ermittelt und

entsprechende Lösungen gefunden. Interessant dabei bleibt die Frage, ob die einzelnen Verantwortlichen und Organisationsteile tatsächlich beim Qualitätsmanagement ohne größere Reibungs- und Informationsverluste ebenenübergreifend miteinander kommunizieren können, so dass am Ende die Entscheidungsträger eine belastbare Entscheidungsgrundlage erhalten. Dies sollte intensiv beobachtet werden. Dabei kommt der internen Gesprächskultur eine besondere Bedeutung zu. Zu Recht stellt die Kommunikation des Veränderungsprozesses und eine angemessene Beteiligung eine der zwei Säulen im QM-System dar.

Bei der Begehung monierten die Studierenden eine unzureichende Verzahnung der Ausbildungsträger. So gäbe es aus ihrer Sicht beispielsweise viele gute Ideen, die Ergebnisse würden sie aber unzureichend erreichen.

Weiterhin weist das Programm „Hochschulentwicklung 2015“ mit 20 Bausteinen einen umfänglichen Katalog aus. Auch hier wird abzuwarten sein, ob diese Anzahl zeitgleich bedient werden kann bzw. wie eine Prioritätensetzung erfolgt.

## **4.2 Evaluation**

Die FHöV NRW verfügt über eine aktuelle Ordnung für die Evaluierung der Studiengänge mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität des fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studiums. Dieses Instrument wird im Ergebnis umfänglich, strukturiert und überzeugend eingesetzt. Dabei wird zwischen der personen- und studiengangsbezogene Evaluation hinsichtlich der Auswertung trennscharf unterschieden. Dieser Ansatz kann allerdings nur bedingt überzeugen, da sich die Studierenden nicht immer bei ihren Antworten an dieses Gebot halten. Gerade bei Fließtexten kann es zu „Vermischungen“ zwischen der Dozentenbewertung und der Würdigung des Studienganges kommen. Insofern besteht die Gefahr, dass wichtige Aspekte unberücksichtigt bleiben könnten. Dieser Mangel wurde bei der Begehung offen eingeräumt und eine Modifizierung zugesagt.

Weiterhin beklagten die Studierenden, dass eine Reihe von technischen Problemen bei der Gestaltung des Evaluationsprozesses bestehen würde. Den Vertretern der FHöV NRW ist dieses Problem bekannt. Ab dem 1. Juli 2013 sollen mit der Einführung einer neuen Evaluationssoftware die Schwierigkeiten überwunden sein. Damit dürfte zugleich auch eine Erhöhung der Rückmeldungen verbunden sein, denn ohne ein reibungslos funktionierendes System leidet erfahrungsgemäß auch die Rücklaufquote. Darüber hinaus erarbeitet der Arbeitskreis Qualitätssicherung des Fachbereichs Polizei aktuell ein Evaluationskonzept, um eine weitere Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen.

Leider wurde im Gegensatz zur Absolventenbefragung auf eine Evaluierung der Dienststellenleiter bisher verzichtet. Hier beschränkte man sich auf die Befragung der Tutoren. Gerade die Rückmeldung der Führungskräfte des Einzeldienstes über die Einschätzung der

Studienjahrgänge dürfte hinsichtlich der Qualitätsbeurteilung von hohem Interesse sein. Auf Nachfrage wurde bei der Begehung erklärt, dass eine solche Befragung geplant sei.

An der FHÖV werden die Studierenden- und Prüfungsdaten sowie die Pflicht- und Wahlveranstaltungen mittels einer in 2008 eingeführten Software dokumentiert, ausgewertet und entsprechend verarbeitet. Dadurch wird gewährleistet, dass aktuelle Daten vorliegen und diese zeitgerecht in die jeweiligen Qualitätsprozesse einfließen können.

### **4.3 Weiterentwicklung**

Hinsichtlich der Empfehlung von ACQUIN aus dem Akkreditierungsverfahren 2008 zur Benennung eines Beauftragten, der die Koordination der beteiligten Ausbildungsstellen kontinuierlich überprüfen sollte, ist festzustellen, dass die FHÖV NRW darauf mit der Einrichtung eines Arbeitskreises Qualitätssicherung reagiert hat. In dieser Arbeitsgruppe sind alle Ausbildungsträger der Polizei vertreten. In den Gesprächen vor Ort wurde verdeutlicht, dass mit diesem Instrument eine verbesserte Verzahnung der Verantwortlichen im Bachelorstudiengang Polizei erreicht werden sollte und auch wurde. In diesem Zusammenhang ist aber anzumerken, dass die Führungs- und Einsatzmittel bei den Praxisübungen regional wohl unterschiedliche Standards aufweisen. So bemängelten die Studierenden, dass am Standort Selm beispielsweise nicht immer genügend Funkgeräte und Fahrzeuge zur Verfügung standen.

## **5 Resümee**

### **5.1 Weiterentwicklung des Studiengangs**

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung, die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen und werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der FHÖV vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind insgesamt sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind. Lediglich hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Lissabon-Konvention und der Berechnung der ECTS-Punkte in den Modulen wurde von Seiten der Gutachter noch Überarbeitungsbedarf identifiziert.

Optimierungspotential sehen die Gutachter in den folgenden Aspekten:

- Auflösung der festgestellten Diskrepanz zwischen den Leitzielen Fach-, Methodenkompetenzen, persönlichen und sozialen Kompetenzen und dem Ziel Führungskompetenz.
- Überprüfung der Anbindung des ersten Studienjahres des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an die FHÖV.
- Überprüfung der Dichte der Prüfungsabfolge mit Blick auf die studentische Arbeitsbelastung im Grundstudium.

## **5.2 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“<sup>1</sup> vom 08.12.2009**

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, „Prüfungssystem“, „Studiengangsbezogene Kooperationen“, „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ und „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ erfüllt sind.

Das Kriterium „Studiengangskonzept“ ist nur teilweise erfüllt, da die Hochschule noch keine Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention implementiert hat.

Das Kriterium „Studierbarkeit“ ist nur teilweise erfüllt, da die Studierbarkeit des Studiengangs durch die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung momentan

---

<sup>1</sup> I.d.F. vom 10. Dezember 2010, geändert am 7. Dezember 2011, i.d.F. vom 23. Februar 2012

insofern nicht gewährleistet ist, da die in den Modulbeschreibungen angegebenen Präsenz- und Selbstlernzeiten nicht den zu vergebenden ECTS-Punkten entsprechen. Hier sind Anpassungen vorzunehmen. Zudem ist darzustellen, dass sich die zu vergebenden 180 ECTS-Punkte gleichmäßig auf die drei Studienjahre verteilen.

Der Studiengang entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ für duale Studiengänge.

## IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>2</sup>

### 1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgenden Beschluss:

**Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2020.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- In Hinblick auf eine Forschungsorientierung des Fachbereichs und eine Ausrichtung in Bezug auf die Polizeiwissenschaft wird empfohlen, die Ausbildung des ersten Studienjahres des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) der Deutschen Hochschule der Polizei vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) wegzuführen und in den Fachbereich Polizei zu integrieren. Hierin wird auch eine Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen in Hinblick auf den Bachelorstudiengang gesehen.
- In den Leitzielen des Studiengangs sollte die Führungskompetenz separat von der persönlichen Kompetenz aufgeführt sein, da sich diese auch explizit in den Modulzielen wiederfindet.
- Bibliothek: Die Ausleihmöglichkeiten von Büchern anderer Standorte der FHÖV sollten verbessert werden und es sollte überprüft werden, ob sich die FHÖV einem Fernleihverbund anschließen kann.
- Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen sollten überprüft werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

---

<sup>2</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

### Streichung von Auflagen

- Die Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan sind hinsichtlich der Angaben zu den ECTS-Punkten und den vorgesehenen Präsenz- und Selbstlernzeiten zu überarbeiten. In vielen Modulen stimmt die vorgesehene Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte nicht mit der Stundenanzahl überein. Dies ist in Einklang zu bringen. Auf die Vergabe von 0,5 ECTS-Punkten sollte verzichtet werden. Zudem ist darzustellen, dass sich die zu vergebenden 180 ECTS-Punkte gleichmäßig auf die drei Studienjahre verteilen.

#### Begründung:

Die Auflage wird gestrichen, da bereits der Fachausschuss empfohlen hatte diese zu streichen, da mit der Stellungnahme der Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen und ein überarbeiteter Studienverlaufsplan eingereicht wurden.

- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

#### Begründung:

Auf Empfehlung des Fachausschusses wird die Auflage gestrichen, da die Hochschule mit der Stellungnahme eine überarbeitete Studienordnung vorgelegt hat, die angemessene Regelungen zur Anerkennung von Modulen enthält.